

Satzung der Altanative für Deutschland Kreiverband Kusel

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Gliederung des Kreisverbands
- § 4 Organe des Kreisverbands
- § 5 Der Kreisparteitag
- § 6 Die Wahlgebietsversammlung
- § 7 Der Kreisvorstand
- § 8 Rechte und Pflichten des Kreisvorstands
- § 9 Sitzungen des Kreisvorstands
- § 10 Geltungsbereich der Ordnungen der Landespartei/Bundespartei
- § 11 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der **AfD Kreisverband Kusel** ist eine Untergliederung der **AfD Rheinland-Pfalz**. Die Kurzbezeichnung lautet **AfD Kusel**. Sitz des Kreisverbands ist die Kreisgeschäftsstelle bzw., solange eine solche noch nicht besteht, der Wohnsitz der Kreisvorsitzenden. Das Tätigkeitsgebiet ist der Landkreis Kusel.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Kreisverband setzt sich aus den Mitgliedern der AfD zusammen, die ihren Hauptwohnsitz in dessen Tätigkeitsgebiet haben, sofern nicht die Zugehörigkeit zu einem anderen Gebietsverband durch die Zustimmung des für diesen Gebietsverband zuständigen Kreisvorstands und des Landesvorstands gestattet wurde.
2. Bezüglich des Erwerbs und der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 3 Gliederung des Kreisverbands

Die Gliederung des Kreises richtet sich nach den Maßgaben der Landessatzung und der Bundessatzung.

§ 4 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 5 Der Kreisparteitag

1. **Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbands.** Er ist als ordentlicher Kreisparteitag mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. **Der Kreisverband beschließt über Datum und Tagungsort des Kreisparteitags.** Er findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Ein ordentlicher Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung des Datums, des Tagungsort und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Beratungsgegenstände erforderlichen Unterlagen sind zugänglich zu machen.
3. **Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung** über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands. Er führt die Wahlen des Kreisvorstands durch und beschließt insbesondere über den politischen Kurs des Kreisverbands.

4. **Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisverbands entgegen.** Der finanzielle Teil des Berichtes ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Kreisparteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Kreisvorstands.
5. **Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden** – wenn dies unter Angabe der Beratungsgegenstände von 15% der Mitglieder, oder durch Beschluss des Kreisverbands beantragt wird. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Der Kreisvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Ladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit.
6. **Jedes Mitglied und der Kreisvorstand als Organ kann bis spätestens 1 Woche vor dem Kreisparteitag Anträge jeglicher Art stellen.** Dem Antrag soll eine Begründung beigefügt werden. Der Kreisvorstand gibt den Mitgliedern fristgerecht eingegangene Anträge spätestens 3 Tage vor dem Kreisparteitag bekannt. In der Einladung zum Kreisparteitag ist auf die Fristen mit konkretem Datum hinzuweisen.
7. **Der Kreisparteitag wird durch ein Mitglied des Kreisvorstands eröffnet.** Seine Aufgabe besteht darin, die frist- und ordnungsgemäße Einberufung festzustellen und die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen. Sofern eine geheime Abstimmung beantragt wird, beruft er eine provisorische Zählkommission, die in offener Abstimmung zu bestätigen ist.
8. **Der Kreisparteitag wählt für 2 Jahre den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer,** sowie für 2 Jahre die Bundes- und Landesdelegierten, sowie die Delegierten für die Aufstellungsversammlung zur Europawahl gemäß AfD-Bundessatzung. Rechnungsprüfer werden in offener Abstimmung gewählt, wenn der Kreisparteitag nichts anderes beschließt.
9. **Für ausgeschiedene gewählte Mitglieder des Kreisvorstands ist auf dem nächsten Kreisparteitag eine Nachwahl vorzunehmen,** sofern der Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nichts anderes beschließt.
10. **Der Kreisparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
11. **Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.** Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
12. **Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. **Entscheidungen über die Auflösung des Kreisverbands** einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
14. **Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag gewählte Person protokolliert.** Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

§ 6 Die Wahlgebietsversammlung

1. **Die Wahlgebietsversammlung besteht aus den Mitgliedern der AfD,** die zur jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet haben. Sie findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Die Bestimmungen der

Wahlgesetze sind zu beachten. Die Bestimmungen zur Einladung des Kreisparteitages gelten analog.

2. **Für den Fall, dass mehrere Kreisverbände Anteil am gleichen Wahlkreis haben,** setzt sich der Kreisverband mit den anderen Kreisvorständen ins Einvernehmen bezüglich der Terminierung und des Versammlungsortes. Sofern sich die Kreisverbände nicht einigen, lädt der mitgliederstärkste Kreisverband ein.

§ 7 Der Kreisvorstand

Zusammensetzung:

1. Dem Kreisvorsitzenden
2. Bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
3. Dem Kreisschatzmeister
4. Dem Kreisschriftführer
5. Den Beisitzern

Der Kreisversammlung steht es frei, zusätzlich einen stellvertretenden Schatzmeister und/oder einen stellvertretenden Schriftführer zu wählen. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag. Der Kreisvorstand kann Mitglieder der AfD ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 8 Rechte und Pflichten des Kreisvorstands

1. Der Kreisvorstand leitet die **AfD im Kreis Kusel**. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitags.
2. Der Kreisvorstand wird durch 2 Mitglieder des Kreisvorstands, **darunter mindestens dem Kreisvorsitzenden oder einem der stellvertretenden Kreisvorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Kontovollmacht und weitere Vertretungsregeln** können in der Geschäftsordnung des Kreisvorstands bestimmt werden.
3. Der Kreisvorstand benennt den Vertreter des Kreisverbands für die Landeskongress.

§ 9 Sitzungen des Kreisvorstands

1. Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von einer Woche stattfinden. Jedes Mitglied des Kreisvorstands kann bis zum vorletzten Tag vor der Sitzung Beschlussanträge zur Tagesordnung stellen. Später oder auf der Sitzung gestellte Anträge können auf einstimmigen Beschluss zugelassen werden.
2. Der Kreisvorstand tagt im Regelfall monatlich.
3. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter an der Sitzung teilnimmt. Über eine telefonische/elektronische Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Vorstandssitzung.
4. **Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung kann **auch** schriftlich, elektronisch oder telefonisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu protokollieren.

5. Der Kreisverband kann sich eine Geschäftsordnung geben und stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf.

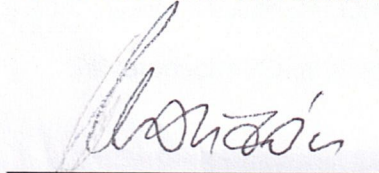
§ 10 Geltungsbereich der Ordnungen der Landespartei/Bundespartei

Die Ordnungen der AfD-Landespartei und der Bundespartei, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten analog.

§ 11 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Mit Beschluss auf dem Kreisparteitag am 09.05.2026 in Bedesbach tritt die Satzung in Kraft.

Bedesbach den 09.05.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Monzón', is written over a horizontal line.

Unterschrift des Kreisvorsitzenden

Monzón

Bedesbach den 09.05.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Münzenmaier', is written over a horizontal line.

Unterschrift des Landesvorsitzenden

Münzenmaier